

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung der Tätigkeiten europäischer Verbraucherorganisationen im Jahr 2003 gemäss Artikel 2 Buchstabe b) des Beschlusses Nr. 283/1999/EG

(2002/C 102/16)

1. Einleitung

1.1 Europäische Verbraucherorganisationen werden mit diesem Aufruf gemäß Artikel 2 Buchstabe b) des Beschlusses Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher gebeten, Anträge auf finanzielle Unterstützung einzureichen.

1.2 Eine finanzielle Unterstützung kann europäischen Verbraucherorganisationen für in ihrem jährlichen Programm geplante Tätigkeiten zur Förderung der Verbraucherinteressen auf europäischer Ebene gewährt werden, wenn sie den in den Punkten 2 und 3 dieses Aufrufs genannten Voraussetzungen und Kriterien entsprechen.

1.3 Die Organisationen, die den Antrag stellen, müssen nachweisen dass ihr Arbeitsprogramm zu den politischen Zielsetzungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Verbraucherpolitik und des Gesundheitsschutzes steht. Die Organisationen sollten ausführlich ihre im Jahr 2003 geplanten Tätigkeiten und die dafür vorgesehenen Betriebsausgaben erläutern. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird auf der Grundlage dieser Angaben getroffen.

1.4 Bei der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses für die im jährlichen Programm geplanten Tätigkeiten europäischer Verbraucherorganisationen wird die Kommission von einem beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (vgl. Artikel 9 des Beschlusses Nr. 283/1999/EG).

2. Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung europäischer Verbraucherorganisationen

2.1 Den europäischen Verbraucherorganisationen fällt eine wesentliche Rolle bei der Vertretung, Förderung und Wahrung der Verbraucherinteressen auf Gemeinschaftsebene zu, da diese Organisationen für die Evaluierung und praktische Umsetzung der Politik zugunsten der Verbraucher privilegierte Partner der Gemeinschaft sind.

2.2 Nach dem Beschluss Nr. 283/1999/EG kann europäischen Verbraucherorganisationen eine finanzielle Unterstützung gewährt werden, die

— Nichtregierungsorganisationen ohne Erwerbszweck sind, deren wichtigste Ziele die Förderung und der Schutz der Interessen der Verbraucher und ihrer Gesundheit sind, und

— von nationalen Organisationen aus mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft — die gemäß einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten die Verbraucher repräsentieren und auf nationaler oder regionaler Ebene tätig sind — beauftragt worden sind, die Interessen der Verbraucher auf europäischer Ebene zu vertreten.

2.3 Europäische Verbraucherorganisationen, die die Voraussetzungen und Kriterien dieses Aufrufs erfüllen, können somit ihre jährlichen Aktionspläne im Hinblick auf Gewährung einer speziellen Finanzbeihilfe nur zur Deckung der ganz oder teilweise im Rahmen der vorgelegten Aktionspläne anfallenden Betriebskosten einreichen, soweit die betreffenden Maßnahmen ausschließlich im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik zugunsten der Verbraucher durchgeführt werden.

2.4 Im übrigen darf die finanzielle Unterstützung grundsätzlich 50 % der für die Durchführung der zuschussfähigen Tätigkeiten anfallenden Kosten nicht überschreiten.

3. Beurteilungskriterien

3.1 Eine finanzielle Unterstützung wird europäischen Verbraucherorganisationen aufgrund folgender Beurteilungskriterien gewährt:

— zufrieden stellende Kosten/Nutzen-Relation;

— zusätzlicher Nutzen, der ein hohes und gleichmäßiges Niveau der Vertretung der Verbraucherinteressen sichert;

— dauerhafte Multiplikatorwirkung auf nationaler oder europäischer Ebene;

— wirksame und ausgewogene Kooperation zwischen den einzelnen Partnern bei der Planung und Durchführung der Tätigkeiten und bei der finanziellen Beteiligung;

— Aufbau einer dauerhaften transnationalen Kooperation, insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen zur Sensibilisierung der Verbraucher und der Wirtschaftsakteure sowie durch die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse;

- weitestmögliche Verbreitung der Ergebnisse aus den geförderten Tätigkeiten und Vorhaben;
- Befähigung zur Analyse der zu erfassenden Sachverhalte, die für die Evaluierung der Tätigkeiten und Vorhaben vorgesehenen Mittel und ihre Eignung als vorbildliche Lösungen.

4. Antragstellung

- 4.1 Das vorgeschriebene Antragsformular ist in elektronischer Form unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/index_en.htm

Antragsformulare können ferner bei der in Punkt 4.4 angegebenen Anschrift angefordert werden.

- 4.2 Sämtliche für den jeweiligen Antrag erforderlichen Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung bei der in Punkt 4.4 angegebenen Anschrift einzureichen.
- 4.3 Der Antrag ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen.
- 4.4 Die Anträge sind einzureichen bei:
Europäische Kommission
GD Gesundheit und Verbraucherschutz
B 232 — 5/74
B-1049 Brüssel.
- 4.5 Der Antrag ist spätestens **bis zum 1. Juli 2002** abzusenden (maßgeblich ist das Datum des Poststempels). Vorschläge, die über einen Kurierdienst zugestellt oder persönlich eingereicht werden, müssen spätestens am 1. Juli 2002 um 17.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) eingehen.

- 4.6 Anträge, aus denen die vorhin aufgeführten Angaben nicht hervorgehen, können abgelehnt werden.

5. Auswahl und Genehmigung

- 5.1 Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung der Haushaltsbehörde über die Bereitstellung entsprechender Mittel.
- 5.2 Innerhalb der auf diesen Aufruf folgenden fünf Monate wählt die Kommission, die gemäß Artikel 9 des Beschlusses 283/1999/EG vom Beratenden Ausschuss unterstützt wird, nach einer Auswertung der eingegangenen Anträge auf der Grundlage der in dieser Bekanntmachung angegebenen Kriterien und Voraussetzungen und insbesondere unter dem Gesichtspunkt, inwieweit das Arbeitsprogramm der antragstellenden Organisation den politischen Prioritäten der Kommission entspricht, diejenigen Organisationen aus, die in diesem Jahr eine finanzielle Unterstützung erhalten können. Aufgrund der entsprechenden Entscheidung der Kommission wird mit den Zuschussempfängern, die für die Durchführung verantwortlich sind, ein Vertrag über die Rechte und Pflichten der Parteien geschlossen.
- 5.3 Jeder Antragsteller wird schriftlich darüber informiert, wie über seine(n) Antrag (Anträge) entschieden wurde.
- 5.4 Das Verzeichnis der Zuschussempfänger und der im Anschluss an diesen Aufruf bezuschussten Tätigkeiten mit Angabe der Höhe des Zuschusses wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die Kommission kann auch beschließen, die Tätigkeitsprogramme der europäischen Verbraucherorganisationen, denen eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, zu veröffentlichen.